

Vorlage Nr.: 32/004		14.02.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	12.03.2002	14
Kreistag	Dezernent III	18.03.2002	15

Ernennung zum Kreisbrandmeister

- Beschlussvorschlag:**
- Herr Hauptbrandmeister Klaus Mönch, geb. 19.05.1952, wohnhaft Heimstr. 11, 44581 Castrop-Rauxel, wird für die Zeit vom 01.04.2002 bis zum 31.03.2008 zum Kreisbrandmeister als Ehrenbeamter des Kreises Recklinghausen ernannt.
 - Herr Mönch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von € , eine Reisekostenpauschale von € und eine pauschale Entschädigung zur Bestreitung der laufenden Geschäftsbedürfnisse in Höhe von € .

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

- Gem. § 34 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 ernennt der Kreistag auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der vorher die Wehrführer im Kreis angehört hat, zur Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr sowie zur Durchführung der den Kreisen nach § 1 obliegenden Aufgaben einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit.

Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Schlathöller			gez. i. V. Scholze
20	gez. Folz			
32	gez. Seidel	gez. Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Amtszeit des derzeitigen Kreisbrandmeisters, Herr Klaus Mönch, endet am 31.03.2002. Bezirksbrandmeister Balan hat die nach § 34 FSHG erforderliche Anhörung der Wehrführer durchgeführt. Aufgrund des Votums der Wehrführer und seiner persönlichen Einschätzung und Beurteilung schlägt er vor, die Amtszeit des Herrn Mönch um weitere 6 Jahre zu verlängern.

Gründe, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, bestehen nicht.

2. Der Kreisbrandmeister sowie seine Stellvertreter erhalten gem. § 34 Abs. 3 FSHG eine Aufwandsentschädigung. Die dafür aufzuwendenden Beträge sind gem. Abs. 3 Satz 2 durch den Kreis festzusetzen.

Bisher wurde dem Kreisbrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Rechtsverordnung des Innenministers NRW in der Fassung vom 20.05.1992 in Höhe von von 520,00 DM (265,87 €) sowie eine Reisekostenpauschale von 220,00 DM (112,48 €) und eine pauschale Entschädigung zur Bestreitung der laufenden Geschäftsbedürfnisse von 220,00 DM (112,48 €) gezahlt. Die Stellvertreter erhielten Leistungen in Höhe von 370,00 DM (189,18 €), das sind 50 % der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale des Kreisbrandmeisters. Diese Verordnung tritt angesichts der neuen gesetzlichen Regelung zurück. Insoweit ist der Kreis in der Bestimmung der Höhe des Betrages für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale frei.

Als Entscheidungshilfe für die Bemessung der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter kann die noch gültige Verordnung über die Aufwandsentschädigung des Bezirksbrandmeisters in der Fassung vom 20.05.1992 herangezogen werden. Als angemessene Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister werden maximal 75% des Betrages angesehen, den der Bezirksbrandmeister erhält. Der Bezirksbrandmeister erhält derzeit eine Aufwandsentschädigung von 490,84 € (960,00 DM). Auf der Grundlage der derzeitigen Aufwandsentschädigung des Bezirksbrandmeisters wäre dem Kreisbrandmeister eine Aufwandsentschädigung von 368,13 € (720,00 DM) zu zahlen.

Bei der ebenfalls gewährten Reisekostenpauschale sowie der Entschädigung zur Bestreitung der laufenden Geschäftsbedürfnisse sollte es bei den bisher gewährten Beträgen von jeweils 112,48 € (220,00 DM) bleiben.

Aufgrund der Größenordnung des Kreises und der damit verbundenen Aufgabenfülle für die 10 Feuerwehren im Kreis und für die künftige Kreisleitstelle, sowie des Engagements des Kreisbrandmeisters und seiner beiden Stellvertreter empfiehlt die Verwaltung die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister in Höhe von 75 % der Beträge des Bezirksbrandmeisters festzulegen. Die beiden Stellvertretern sollen weiterhin 50 % der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale des Kreisbrandmeisters erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine beiden Stellvertreter an die geltenden Höchstsätze, die den Bezirksbrandmeistern aufgrund der Rechtsverordnung in der Fassung vom 20.05.1992 gewährt werden, entstehen jährliche Mehrkosten von 2.454,20 € (4.800,00 DM).

Die Beschlüsse zu 1. und 2. werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 26 Abs. 1 Buchst. s, i. V. m. § 35 Abs. 1 KrO).

Anlagen:

- Wahlvorschlag des Bezirksbrandmeisters vom 27.12.2001
- Vergleich der Leistungen an die Kreisbrandmeister im Regierungsbezirk Münster



Bezirksregierung Münster

Kreis Recklinghausen
Vorzimmer R
Eing. 02. Jan. 2002
weiterleiten an: 32

b. Noyr.

Bezirksbrandmeister bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster
Leo Balan, Hornburger Str. 6a, 45711 Datteln

Bezirksbrandmeister
Leo Balan
Hornburger Str. 6a

45711 Datteln

Telefon: (02363) 62077
Telefax: (02363) 63081

Bitte mein Zeichen in Ihrer Antwort angeben
Aktenzeichen

An den Landrat
des Kreises Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Kreisverwaltung Recklinghausen

Eing. - 2. Jan. 2002

Amt:

Datteln, 27.12.01

Betr.:

Anhörung der Wehrführer des Kreises Recklinghausen, zur Ernennung eines
Kreisbrandmeisters.

Sehr geehrter Herr Landrat,

die nach § 34 Abs.1 FSHG vorgeschriebene Anhörung der Wehrführer zur Ernennung eines
Kreisbrandmeisters oder eines Stellvertreters, wurde von mir am 20.12.01 in Dorsten
durchgeführt.

Die Wehrführer des Kreises Recklinghausen sprachen sich mehrheitlich dafür aus, dem
amtierende Kreisbrandmeister Klaus Mönch dieses Amt für weitere sechs Jahre zu
übertragen. Ein weiterer Vorschlag von der Minderheit, den HBM Karl Weiling aus
Recklinghausen als KBM vorzuschlagen, wurde von mir als nicht tragfähig abgelehnt.

Ich schlage Ihnen daher den Kameraden Klaus Mönch für weitere sechs Jahre als KBM des
Kreises Recklinghausen vor.

Ich darf Sie bitten meinen Vorschlag Ihrem Kreistag vorzutragen.

Mit großer Verwunderung habe ich an diesem Abend zur Kenntnis genommen, daß die
Wehrführer im Kreis Recklinghausen sich keineswegs darüber einig sind, wer das Amt des
stellvertretenden KBM, als Nachfolger für Herrn Hans-Joachim Ackermann, übernehmen
soll. Kamerad Ackermann hat erklärt, er stehe für eine weitere Amtszeit, unter KBM Klaus
Mönch, nicht zur Verfügung.

Es wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, die Anhörung für einen stellv. KBM frühestens
im März 2002 durchführen zu lassen, um sich bis zu diesem Termin hinreichende Gedanken
über die Nachfolge für H.-J. Ackermann machen zu können.

Ich darf Sie bitten, einen neuen Termin für die Anhörung der Stadtbrandmeister, zur
Ernennung eines stellv. KBM frühzeitig mit mir abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Balan

Leo Balan BBM

Grünes Umweltakustiktelefon: (0251) 411-3300

e-mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • X-400: C=de, A=bbp, P=dns-nrw, O=bezreg-muenster, S=poststelle • Telefax: (0251) 411-2525

Konten der Regierungshauptkasse Münster:

Kassenbuch: Kreis Recklinghausen Münster RI 7-400 000 00 Konto 40 001 520

Leistungen an die Kreisbrandmeister im Regierungsbezirk Münster

Kreis	Aufwands- Entschäd.	Geschäfts- Aufwand	Reisekosten- pauschale	Fahrtkosten- abrechnung
Recklinghausen	265,87€ (520 DM)	112,48€ (220 DM)	112,48 € (220 DM)	ja
Borken	368,12 € Angehoben auf 75% der AE des BBM von 490,84 € / 960 DM) ab 01.07.01, und spätere Anpassung an neue Sätze	112,48 €	112,48 €	ja
Coesfeld	368,12 € Angehoben auf 75% der jeweils nach der VO für den BBM geltenden Beträge ab 01.01.02	112,48 €	112,48 €	ja
Warendorf	479,33 € Angehoben auf 75% von 639,11 € (1.250 DM) rückwirkend ab 01./2002. im Vorgriff auf den möglichen Betrag in einer neuen VO für BBM	112,48 €	112,48 €	ja
Steinfurt	265,87 € Unverändert, Anhebung war im Gespräch, Entscheidung steht noch aus	112,48 €	112,48 €	Dienst-Kfz
Wesel	265,87 € Unverändert, Anhebung wird geprüft	112,48 €	112,48 €	ja

